

***Die ›Falsch-Positiven‹ – Avatare undialektischer
Prognosestellung***

von

Ulrich Kobbé

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Deutscher Präventionstag: „Die ›Falsch-Positiven‹ – Avatare undialektischer Prognosestellung.
Zur prekären Diskursethik forensischer Begutachtung.“, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich
(Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2016,
www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3618

Die ›Falsch-Positiven‹ – Avatare undialektischer Prognosestellung. Zur prekären Diskursethik forensischer Begutachtung.

Ulrich Kobbé

Das rechts-, ordnungs- und wissenschaftspolitische Reizthema der Gefährlichkeitsprognose ist so gewisslich eine Tabu-Zone grundlegend kritischer Methoden- und Praxisreflexion, dass etablierte Argumentationsmuster wie stereotype Selbstabsicherungsrituale erscheinen könnten: Mancher psychologisch-psychiatrische Mainstream forensischer Forschungspraxis dient – gegen den Strich gebürstet – oft genug weniger einem Erkenntnisinteresse denn dem, was Foucault als Macht/Wissendiskurs charakterisierte, sprich, geradezu hermetischen Wissenschafts- und Politikdiskursen über die (präventive) Abwehr von ›Gefährlichkeit‹ (vgl. Kobbé, 2000). Eine solche restaurative, sich den vor-/herrschenden Verhältnissen adaptierende Praxis legt nahe, sich der philosophischen Methode des Widerstreits (Lyotard, 1989) zu bedienen, um die Kritikpunkte streitbar, sprich, polemisch zu thematisieren, um »diese versteinerten Verhältnisse dadurch zum Tanzen [zu] zwingen, dass man ihnen ihre eigne Melodie vorsingt« (Marx, 1843/44, 381).

Gutachterliche Tätigkeit in Strafverfahren, Straf- und Maßregelvollzugskontexten unterliegt – ob psychiatrisch oder psychologisch fundiert – einer geradezu prekären ethischen Infragestellung: Bei der forensisch geforderten Prognosestellung gibt es zwangsläufig zwei Fehlerrisiken, die als ›falsch-positiv‹ bzw. ›falsch-negativ‹ Attributionen bezeichnet werden. Die Termini *termini technici* bezieht sich auf einen der beiden Fehlerarten der Prognose:

- *Negativ* gibt an, dass die Individuen das Merkmal ›Gefährlichkeit‹ nicht aufweisen.
- *Positiv* bedeutet, dass die Betreffenden – ob manifest oder nicht – ›gefährlich‹ sind.

Über die Problematik des Begriffs einer ›Gefährlichkeit‹, die – so eine juristische Vorgabe – über die Wahrscheinlichkeit der Gefahr des Fortbestehens einer in bereits verübten Taten zutage getretenen Gefährlichkeit definiert wird, gibt es eine Reihe kritischer Anmerkungen.

Will man sich das Ausmaß dieser im Sinne kommunizierender Röhren interdependenten Größen vergegenwärtigen, so muss man ein Rechenexempel versuchen. Geht man davon aus, dass die Basisrate, das heißt, die tatsächliche Deliktbelastung der Bevölkerung bei fiktiven 1 % liegt und der Prognostiker mit unrealistisch hoher, 95-prozentiger Treffsicherheit vorhersagefähig ist, dann ergibt sich für 100.000 Personen folgende Matrix:

		Prognose		Σ n
		<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	
Rea- lität	<i>wahr</i>	95	94.905	95.000
	<i>falsch</i>	4.995	5	5.000
Σ n		5.090	94.910	100.000

In der Konsequenz bedeutet dies, dass

- zwar 95 potentielle Täter richtig identifiziert,
- andere 5 Täterpersonen allerdings nicht entdeckt und straffällig sein werden.
- Weiterhin werden 94.905 Personen richtig als ungefährlich klassifiziert (*wahr-negativ*),
- dem gegenüber **4.995** Personen aber unrichtigerweise (*falsch-positiv*) für gefährlich gehalten und zu Unrecht im Freiheitsentzug ‚gesichert‘.

Diese fiktive Statistik enthält bereits eine nicht unbedeutende Dramatik, bildet allerdings die Realität noch keineswegs ab: Im Folgenden soll für einen gesellschaftlich bedeutsamen Delikttyp – Vergewaltigung mit einer Basisrate von 15-25 %, hier gemittelt 20 % – die Modellrechnung für wieder 100.00 Personen neu erstellt und zugleich die prognostische Sicherheit auf – weiterhin idealistisch hohe – 70-prozentige Treffsicherheit festgelegt werden. Nun ergibt sich folgende Matrix:

		Prognose		Σ n
		<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	
Rea- lität	<i>wahr</i>	14.000	56.000	70.000
	<i>falsch</i>	24.000	6.000	30.000
Σ n		38.000	62.000	100.000

Zwar werden in diesem bereits wirklichkeitsgerechteren Modell 14.000 Rückfallgefährdete richtig identifiziert, doch gelingt dies nur um den Preis von 6.000 weiter unbekanntem gefährlichen Personen und immerhin **24.000** ›Falsch-Positiven‹, d. h. unrichtig als gefährlich klassifizierten Personen.

Das Problem der *Overprediction* ist bekannt. Fraglos ist das Ergebnis der empirisch vorgenommenen Falsifizierung der Prognosestellungen für Praktiker unbefriedigend, doch sind Kommentierungen bzw. Wertungen derartiger Untersuchungsergebnisse bzgl. einer so genannten ‚Un-/Richtigkeit‘ der Prognose nicht nur eine selbstgerechte, sich selbst affirmierende Wissenschaftsattitüde mit rückwärts gewandtem Kränkungspotential, sondern immer auch aus anderen Gründen angreifbar. Anders formuliert, betrifft der widerstreitende Impact dieses Essays – Lyotard (1989, 16) paraphrasierend – keineswegs primär den Inhalt der Forschungsreflektion, sondern er rührt an ihre formallogische Voraussetzung: Selbst Angehörige der Psy-Professionen verfügen trotz – mitunter quasi imitativer – Anlehnung an die mathematischen Wissenschaften über keinerlei temporale Logik, sodass jede Prognose als eine Art ›Aussagesatz im Futur‹ zu begreifen ist. Da eine Verifizierung/Falsifizierung konsequenterweise erst bei Eintreffen/Ausbleiben des Ereignisses erfolgen kann, dürfte ein solcher Satz zum Zeitpunkt seiner Aussage dem Erkenntnisstand des Aussagenden und/oder den dem Beurteilten unterstellten Eigenschaften entsprechen, kann also weder ›richtig‹ noch ›falsch‹, sondern immer nur ›adäquat‹ o. ä. sein. Abgesehen davon, dass eine alternative Aussagelogik – bspw. als Zeitsprung-Logik – nicht zur Verfügung steht, übersehen Kritiker, dass jede Prognose auf die prognostizierte Zukunft Einfluss nimmt, mithin formallogisch nie bzgl. eines Sachverhalts ›richtig‹ oder ›falsch‹ sein kann, dessen Determinante sie u. a. selbst ist.

Dennoch implizieren die Prozentzahlen der ›Falsch-Positiven‹ eine prekäre Seite gutachterlich-prognostischer Praxis, denn der eigentliche Skandal besteht keineswegs nur darin, dass eine forcierte Absicherungslogik einen erhöhten Prozentsatz dieser ‚Fälle‘ zu Folge haben muss (und die Betroffenen nie das Gegenteil ‚beweisen‘ könnten), sondern dass über diese wissenschaftlich neutralisierte Entscheidung auf Gutachterseite kaum eine selbstreflexive Auseinandersetzung erfolgt. Von den sich ernsthaft und öffentlich mit den ethischen Problemen prognostischer Praxis auseinandersetzenen Wissenschaftlern diskutiert letztlich lediglich Nedopil (2009) die prognostisch zu berücksichtigenden Variablen kritisch und ausführ-

lich. Die von ihm zur Verfügung gestellten Schemata¹ sollen daher exemplarisch wiedergegeben werden. Zunächst fordert er u. a. einen differenzierten hypothesengeleiteten Prognoseplan:

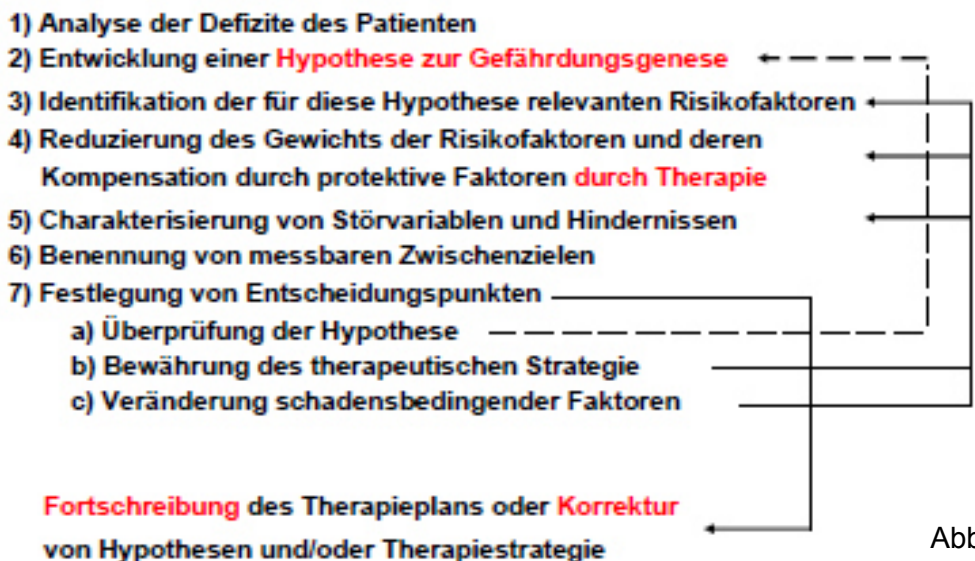


Abb. 1

Dass Nedopil ausführlich Fragestellungen der statischen und dynamischen Risikofaktoren sowie statischen und aktuarischen Beurteilungssysteme, der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsaussagen bzw. Fragestellungen bei Risikoerfassung, -einschätzung, -management und/oder -kommunikation, der Kombination von intuitiver, statistischer und klinischer Methodik, der ideographischen, nomothetischen und hypothesengeleiteten Konzeptbildung, der Unterschiede von empirischen und normativen Risikoelementen darstellt und diskutiert, weist aus, dass psychiatrische, psychologischen und kriminologische Prognosewissenschaften sich ernsthaft mit diesen Fragestellungen auseinandersetzen. Darüber hinaus werden von ihm die zu antizipierenden Risikoszenarien in einem Trichtermodell auf unterschiedliche Prognosezeiträume bezogen:

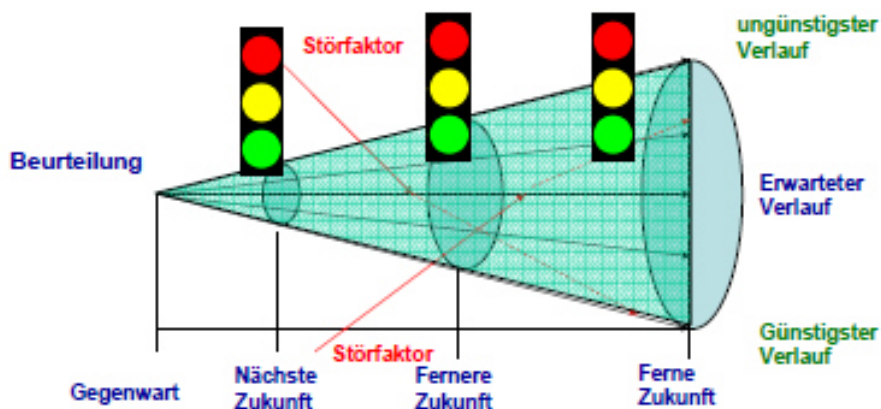


Abb. 2

So umsichtig und redlich diese prognosewissenschaftliche Ausarbeitungen sind, so sehr blenden selbst die Arbeiten von Nedopil aus, dass es bei der Herleitung gefährlichkeitsprognostischer Aussagen nicht nur um die Identifizierung tatsächlich gefährlicher Personen geht, sondern auch um die Vermeidung unzutreffender Attribuierungen von Gefährlichkeit gehen muss. Geschuldet ist dies – so die Unterstellung des Verfassers (UK) – der Tatsache, dass die Prognostiker in ihrer Expertenfunktion dem Wissenschaftsideal der Objektivität verpflichtet sind. Da ist die Kenntnisnahme von Subjektivität, von konfligierenden Subjekt-Objekt-Positionen, keine erkenntnisleitend relevant erscheinende Option ... und doch zugleich ein

¹ Alle importierten Abbildungen, so auch die Wiedergabe von Teilen der Powerpoint-Präsentation, als wissenschaftlich gebotener Beleg im Sinne einer Zitation.

Irrtum: »In schroffem Gegensatz zum üblichen Wissenschaftsideal bedarf die Objektivität dialektischer Erkenntnis nicht eines Weniger, sondern eines Mehr an Subjekt« (Adorno, 1996, 50). Das bedeutet, dass die *Overprediction* das Subjekt stereotyper Präventionspraxis – den fälschlich als ›gefährlich‹ beurteilten Täter – nicht nur methodisch missachtet, sondern das strategische Begutachtungspragmatik und wissenschaftliche Anwendungslogik diesen zu Ende gedacht auch verachtet.

Gerade eine subjektinteressierte Haltung hätte jedoch ein – hier als wesentlich unterstelltes – Problem zum Thema machen müssen: Da prognostische Aussagen in das zukünftige Leben der Betroffenen eingreifen, dieses so oder anders mit-/gestalten, kommt dieser Aussage eine manifest ethische Bedeutung zu. In dieser Hinsicht könnte mit Lyotard (1986, 118-119) durchaus davon gesprochen werden, dass sich ein solches Wissenschaftsverständnis selbst »deligitimiert«, indem in seiner Aufspaltung – oder »Zerstreuung« – der Vernunft »in eine kognitive oder theoretische einerseits und eine praktische andererseits« jene abstrakten ›Wahrheiten‹ dominieren, in/mit denen »sich das soziale Subjekt selbst aufzulösen« scheint. Diese Unart könnte durchaus selbstlegitimierend als wissenschaftsimmanente Konvention zu rechtfertigen gesucht werden, doch wird dies durch widersprüchliche Diskurse unterlaufen: Wenn Devereux (1967, 126-127) mit seiner Feststellung Recht haben sollte, »die offenkundige Nützlichkeit gewisser wissenschaftlicher Verfahrensweisen« sei neben der »Verdunkelung ihrer Abwehrfunktionen« eben, den Wissenschaftler »gegen den vollen Aufprall seiner angsterregenden Daten [zu] schützen«, impliziert jede intensivierte Auseinandersetzung mit den ›Falsch-Positiven‹ als unvermeidbaren ›Opfern‹ dieser Prognosepraxis einen – so Praetorius (1990, 66) – skandalisierenden und wissenschaftlich höchst »unangenehme[n] Gedanke[n]«.

Dass *Overprediction* als ein alltägliches Artefakt von Gefährlichkeitsprognosen auftritt, war und ist prognosekritisches Allgemeinwissen und wird seit Jahren im zynischen Kalauer des forensischen Praktikers komprimiert, die Hälfte seiner Patienten könne er entlassen, er wisse nur nicht, welche ...

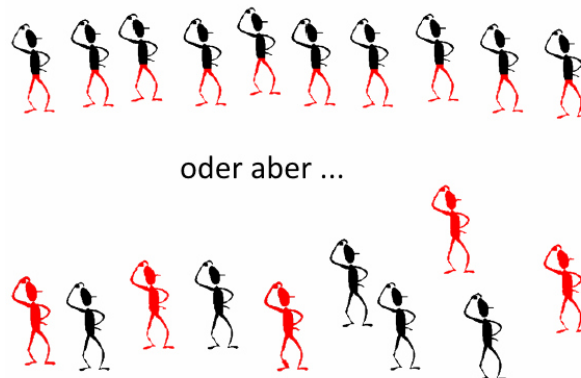


Abb. 3

Dass diese Überschätzung nicht abnimmt, nicht abnehmen kann, ist nicht zuletzt auch der Blödheit des Gesetzes geschuldet, das nicht mehr sachverständig zu beurteilen fordert, *ob verantwortet werden kann*, den Betreffenden in Freiheit *zu erproben*, sondern als prädeliktisch »die Tatsache kodifiziert, als gefährlich wahrgenommen zu werden« (Foucault, 1977, 444) und eine gutachterliche Aussage dazu verlangt, *ob keine Gefahr mehr besteht*, dass die *in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht*. Wen wundert es, wenn damit eine erhöhte Anzahl negativer Prognosen resultiert, dies eben nicht wegen einer Inkompetenz, sondern einer diese ausschussdiagnostische Absolutheit nicht mit er-/tragenden Aufrichtigkeit der Prognostiker.

Dass die geforderte Prognosesicherheit nicht erreichbar ist und dass es sich letztlich um eine Inszenierung handelt, die Wilfried Rasch einst als ›Dembo-Versuch‹ des Maßregelvollzugs charakterisierte, ist ein wesentlicher Grund defensiven Prognoseverhaltens. Demnach ginge es um eine unmöglich zu lösende Aufgabe bei Suggestieren eben ihrer Lösbarkeit. Da Misserfolge bei unlösbar-ambivalenten Aufgaben mit moralischer Bedeutung als *Gewissensangst* eingefärbte depressiv-ängstliche Affekte hervorrufen, werden diese zunächst aggressiv ab-

gewehrt (Dembo, 1931). Zugleich re-/aktiviert die vermeintlich individuelle Insuffizienz Gewissensanteile: Sichtweisen der moralischen Pflicht als aufgegebene Leistung erzwingen einen Grundkonflikt des einzelnen Prognostikers zwischen Erfolgszwang, Kompetenzanspruch und Misserfolgsbewältigung; sie führen konsequenterweise zu einer von Heckhausen (1955) skizzierten ›Pathologie des Anspruchsniveaus‹, wie sie auch durch undialektische Prognoseforschung (vgl. Kobbé, 2011) noch forciert wird. Die Chance, »die notwendigen Lücken unseres Vorwissens nicht als individuelles Versagen, sondern als kreative Chance zu interpretieren« (Praetorius, 1990, 66), vertun Prognoseforscher mit diesem schuldinduzierend-entwertenden Diskursen unbedingt, indem sie einfordern, eine prognostische Aussage könne und müsse ›objektiv‹ sein. Unklar bleibt, was damit ausgesagt bzw. eingefordert werden soll: Jede Prognose ist zwangsläufig eine zwar reflektierte, doch immer subjektive Aussage; sie ist, wie Rasch (1985) formulierte, allenfalls ein »kalkuliertes Risiko«, eher aber doch ein »diskutiertes« Risiko (Warmuth, 1995, 18), ein als »verantwortbares« Risiko (Grünebaum, 1990; Volckart, 1991) und/oder als »vertretbares« Risiko (BVerfG, NJW 1998, 2202, 2203; 1986, 767, 769) beurteiltes Wagnis. Verschiebt sich dabei das soziale Ordnungs- und Machtgefüge in Richtung einer Sicherungsideologie, so muss die Anzahl der dem Prognosefehler und der damit verbundenen »Kompetenzlücke« (Becker-Toussaint 1984, 54) der Prognostiker zum Opfer fallenden Personen noch weiter steigen, was einen ›heimlichen‹ ethischen Skandal impliziert und was Volckart (1999, 167) in folgender Feststellung ebenso lapidar wie selbstkritisch wie folgt kommentiert: »Da die Strafrechtspflege die falschen Positiven durch prognostischen Freiheitsentzug selbst erzeugt, liegt es nahe, entsprechend § 63 StGB zu formulieren: ›Auch Maßregelvollstreckung ist für die Allgemeinheit gefährlich‹.« Einzufordern ist ein anderer diskursethischer Grundkurs jenseits selbstlegimatorischer Prognoseforschung und sich selbstinstrumentalisierender politischer Korrektheit: Nur grundlegende Skepsis ermöglicht einen dialektischen Widerstreit auf dem ergebnisoffenen Weg einer – auch postventiv indizierten – Methoden- und Praxiskritik.

Erkenntnistheoretisch problematisch ist, dass – wie sich diskurstheoretisch zeigen lässt (Kobbé, 2015a) – das Subjekt der wissenschaftlichen Untersuchung mit diesem Diskurs erst ›hergestellt‹ wird und dies darauf verweist, dass Wissenschaft einen »Triumph der Methode über die Wahrheit« enthält, dass sie »grundsätzlich gegenüber der Wahrheitsfrage indifferent« (Gurschler, 2013, 117), ja, dass sie gerade der Diskurs ist, »der die Dynamik der Wahrheit abweist und ausschließt« (Lacan, 1991b, 103). Grundsätzlich bedarf es also einer ethisch reflektierten, respektvollen und sensiblen Vorgehensweise, bei der »der Wahrheit Genüge getan, dem Angeklagten nicht unnötig geschadet und sein Resozialisierungsprozess gefördert wird. Das kann als Kunstfertigkeit nicht gelehrt, sondern muss bei jedem Fall von neuem angestrebt werden« (Goldschmidt, 1984, 38). Pointiert formuliert, geht es also darum, die (wissenschaftliche?) Reduktion des Individuums auf eine Voodoo-Puppe des gesunden Volksempfindens, auf einen Avatar bzw. »eine Art Mutant« (Bachelard, 2011, 18), nicht unkritisch mitzumachen.

Damit unterliegen die Gutachter als Angehörige humanwissenschaftlicher Disziplinen der Psychiatrie und Psychologie einem ähnlichen Dilemma wie die Richter der Strafkammer: Klinisch-diagnostische wie juristische Praxen erfordern eine Subsumtion des Individuums unter prototypische Kategorien und abstrahierte Schemata der Beurteilung und Klassifizierung, an die sich Täter ironischerweise nicht halten. Das nun folgende Lösungsmuster entspricht der von Mannoni (1969) herausgearbeiteten Haltung eines ›*Ich weiß zwar, aber dennoch ...*‹, mit der ein Theoriedefizit, ein konzeptueller Mangel verleugnet, die Realität (auch die des Gutachters) disqualifiziert und die potentiell aufgaben- wie selbstkritische Position einem quasi fetischisierten Verlangen des Auftrags geopfert. Wie Mannoni herausarbeitet, ist diese Formel – wie klassischerweise im Glauben – eine argumentative Rechtfertigung: Während, psychoanalytisch gesprochen, neurotisch oder fetischistisch strukturierte Menschen auf der Basis latenter Illusionen agieren und ihnen nicht bewusst ist, dass ihre ›unsinnigen‹ Handlungen einen Sinn haben, tut es – wie Pfaller (2002, S. 54) formuliert – »die familiäre Weihnachtstmann-Inszenierung mit manifesten [Illusionen]. Jeder weiß, was gespielt wird: dass gespielt wird. Die dargestellte Illusion ist manifest. Aber beide Male verhindert das bessere Wissen, dass die Akteure sich selbst als Träger solcher Illusionen empfinden«. Problema-

tischerweise scheinen die meisten Gutachter, mit dem gerichtlichen, also fachfremden, Auftrag identifiziert, am Dogma und Urteilkriterium der Objektivität ›klebend‹, diese fetischistische Verleugnung vorzunehmen und wie im Falle der ›Falsch-Positiven‹ vehement über eine (juristisch kompatible, sprich, kontaminierte) wissenschaftliche Gewissheit – nicht über ein Wissen um die Wahrheit des konkreten Subjekts also – zu debattieren.

Die Diskussion um eine ethisch verantwortbarere Prognosestellung beinhaltet noch eine weitere, im institutionellen Alltag wie im öffentlichen Diskurs ausgeblendete Facette: die der bereits von vornherein von der Prognosestellung ausgeschlossenen Täter. Zwar verhindern die Maßregelvollzugsgesetze der Länder durch die Forderung periodisch zu erstellender externer Prognosebegutachtungen eine Vernachlässigung oder Missachtung dieser Art, doch führen institutionsinterne Routinen durchaus dazu, dass bspw. systematische Lockerungsprognosen nur bei jenen Untergebrachten vorgenommen werden, deren Lockerungseignung überhaupt in Betracht gezogen wird. So wies der Verfasser in einem eigenen Report über prognoseberatende Tätigkeitsabläufe und -ergebnisse einschränkend darauf hin, dass dabei »nur die beantragten Lockerungen auf Schlüssigkeit, Indikation und Übereinstimmung hinsichtlich des die verbesserte Gefährlichkeitsprognose ergebenden Standes der Behandlung geprüft und perspektivisch beraten w[u]rden. Nicht einbezogen und nicht hinsichtlich der stations-/bereichsinternen Beschlussfassung diskutiert w[u]rden [...] die dort bereits intern abgelehnten, für nicht verantwortlich gehaltenen Lockerungen, die dementsprechend nicht zur Beantragung gelang[t]en. Hier wäre i. S. einer tatsächlichen Prognoseberatung« – so die damalige Schlussfolgerung – »zu fordern, auch diese Fälle darauf hin zu prüfen, ob – abweichend von der Überzeugung der Behandler – die Voraussetzungen für eine Lockerung vorliegen. Denn: Nur durch eine umfassende Prognoseberatung auch dieser Fälle ließe sich die – unbekannte – Anzahl falsch-negativer Prognosen reduzieren und eine effektive Beratung durch Qualifizierung diskursiver Urteils- und Entscheidungsprozesse wie diagnostisch-prognostischer Standards verwirklichen« (Kobbé, 1997, 99). Damit wird allerdings ein entscheidendes Problem der Gefährlichkeitsprognose offensichtlich, nämlich die definitiv nicht klärbare Frage,

- ob ein unter Umständen zu optimistisches Antragsverhalten vorliegt, das durch ein Wissen um die nachfolgende Prognoseberatung oder Begutachtung mitbedingt wird, oder
- ob und in wie weit es sich um einen ggf. zu defensiv-überevorsichtigen Prognosestil, um eine sozialtechnologisch überinterpretative Strategie der *Overprediction* handelt.

Diese Fragestellung berührt, so die nachträgliche Beurteilung (Kobbé, 2006, 2), »einen nur selten diskutierten Skandal prognostischen Irrtums«, den der so genannten ›Falsch-Positiven‹. Hierbei stellen die gutachterlich untersuchten – und als ›wahr-positiv‹ bzw. ›falsch-negativ‹ beurteilten – Personen mit der Hypothek ›falsch-positiver‹ Fehlbegutachtungen nur die ein Seite des Problems dar, weil zugleich als Kehrseite dieser Praxis auch noch jene nicht begutachteten Personen existieren, unter denen zwangsläufig ebenfalls eine Anzahl implizit ›falsch-positiv‹ Beurteilter sein muss.

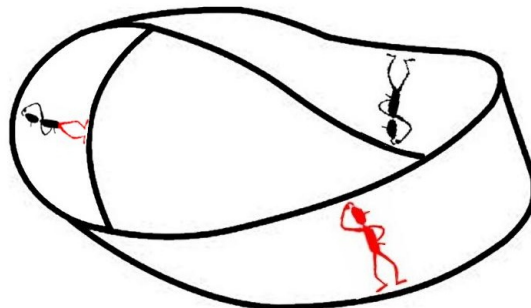


Abb. 4

Der Versuch, dies – siehe Abb. 4 – erkenntnistheoretisch im Sinne einer logischen Spiegel- und Umkehrfunktion als Möbiustransformation darzustellen, macht die Crux der Aufgabenstellung deutlich: Da der Prognosefehler und die damit verbundene Kompetenzlücke nicht hintergebar, also unvermeidbar, sind, ist es ethisch geboten, sich umso mehr nicht nur darauf zu konzentrieren, die gefährlichen Probanden ›richtig‹ und – möglichst – vollständig zu identifizieren, sondern diese verengte Fokussierung auf alle potentiell ›Falsch-Positiven‹ so-

wohl zu erweitern als auch zu konzentrieren. Hierfür bedürfte es nicht nur eines – anderen – Problembewusstseins, sondern auch der Bereitschaft und des Mutes, sich dem zu stellen, was oben als wissenschaftlich höchst unangenehmer Gedanke bezeichnet und neben der unausweichlichen Kompetenz- auch als Verantwortungslücke angezeigt wurde. Sachverständige ›dürfen‹, so die Auffassung des Verfassers (UK), ohne dabei schuldhaft zu handeln, angesichts methodischer Unzulänglichkeit die unzutreffend als ›gefährlich‹ Diskriminierten in gewisser Weise missachten, sofern sie mit den Methoden kritisch umgehen und darauf achten, nicht jede Mode – vgl. die Kritik von Pollähne (2004) bzgl. des kontraindizierten Umgangs mit dem PCL als Derivat eines wahrscheinlich sowieso entbehrlichen Konzepts – mitzumachen. Bleibt zu ergänzen, dass die strategische Begutachtungspragmatik und wissenschaftliche Anwendungslogik den ›falsch-positiv‹ verkannten Probanden letztlich nicht nur ignoriert, sondern de facto auf desinteressierte Art und Weise verachtet.

Was die *State-of-the-Art* forensischer Prognosewissenschaft betrifft, konstatierte König (2010, 72), die ›Segreganz‹ (d. h. der Anteil der richtig als nicht-rückfällig erkannten Probanden an der als nicht-rückfällig klassifizierten Gesamtheit) aktuarischer Risikoprognoseinstrumente überschreite die 50%-Wahrscheinlichkeit meist deutlich: »Das heißt für die Praxis: die verbreiteten Prognoseinstrumente können Nicht-Rückfälligkeit sicherer vorhersagen als Rückfälligkeit.« Dann aber verweist der Autor auf die Crux, die Rückseite dieser Prognosepraxis: »Bei der Verwendung aktuarischer Risikoprognoseinstrumente in forensisch-psychiatrischen Settings bleibt zusätzlich zu bedenken, dass die große Mehrheit der dort untergebrachten Patienten eine ungünstige psychosoziale Herkunft, eine Geschichte von Drogen- oder Alkoholmissbrauch und eine prekäre berufliche Entwicklung hat. Hier können aktuarische Risikoprognoseinstrumente wenig differenzieren, da die Varianz innerhalb dieser spezifischen Straftäterpopulation hinsichtlich historischer Items gering ist und so eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten in der Regel immer negativ ausfallen wird. Ab welcher empirisch bestimmten Rückfallwahrscheinlichkeit ein Individuum als ›hoch‹, ›moderat‹ oder ›niedrig‹ gefährlich anzusehen ist, wird dabei immer eine politische, juristische und ethische Frage bleiben, die sich auf dem statistischen Weg nicht beantworten lässt. Hierzu gilt es Risiken, wie den potenziellen Schaden, den Opfer durch ein erneutes schweres Delikt erleiden, den Folgen eines zu Unrecht untergebrachten Straftäters gegenüberzustellen und zu bewerten. Auch in Zukunft wird die forensische Risikoprognoseforschung zu dieser Fragestellung keinen Beitrag leisten können.«

Angesichts dieser Infragestellung der Reichweite bzw. Relevanz der forensisch-prognostischen Konzepte bleibt zu diskutieren, welcher Art diese trotz erheblicher wissenschaftlicher Forschungsanstrengungen fortbestehende Wissens- und Verantwortungslücke sein könnte: Folgt man den Modellvorstellungen psychologisch-psychiatrischer und kriminologischer Provenienz innerhalb des forensischen Feldes, bliebe die Wissenschaften zumindest »auch dieses [zu] fragen: ob ihr *homo psychologicus* lebensfähig wäre, ob er Gesellschaft entwickeln könnte, ob er Psychologie hervorbringen und anzuwenden imstande wäre« (Kaminski, 1970, 5). Bei genauerer Betrachtung ließe sich – begründet – vermuten, dass das verobjektivierte Subjekt der forensischen Wissenschaften auf eine Weise unvollständig – und entfremdet – ist, dass es das heterogene Subjekt² als einen »Kern«, der im psychologischen Forschungsprozess nicht hintergebar ist, verpasst bzw. verkennt und jene prognostische Erkenntnislücke kreierte. Es ginge folglich auch in den forensisch-prognostischen Erkenntnismodellen darum, das Subjekt gegen objektivierende Verdinglichung, gegen eine ›Entleerung‹ und ›Verflüchtigung‹ des Subjektiven zu verteidigen. Ein Weg zu dieser – objektive bzw. verobjektivierende Wissenschaftlichkeit (vgl. Kobbé, 2005) scheinbar infrage stellenden – Subjektivität könnte in der Entwicklung eines dualen, sprich, als ›transdifferenzieller‹ Diskurses komplementär und parallel geführten Differenz(ierung) anstelle homogener und univoker, sich selbst isolierender und (ab-)geschlossener Diskurse liegen.

Letztlich erweist sich die psychologische Teildisziplin als undefiniert-eklektische Praxis innerhalb eines vielgestaltigen und demzufolge wenig konturierten forensischen Arbeitsfeldes mit unklar formulierten und uneindeutig legitimierten Arbeitsaufträgen. Zwar mag diese Fest-

² vgl. Kobbé (1915a; b).

stellung angesichts des scheinbar gut definierten Auftrags der Prognosestellung und der vorgegebenen Qualitätsstandards des Begutachtungsganges irritieren, doch bleibt es in praxi dennoch bei dem, was Foucault (1962, 266) als begriffslosen Eklektizismus einer ›klinischen‹ Psychologie und Geplapper der – klinischen, ergo auch der forensischen – Psychologen beschreibt. In konsequenter Entsprechung zu der pragmatisch ausgerichteten Kriminologie verwirklicht auch die forensische Psychologie jene technischen und a-moralischen, objektivierten Formen der Kontrolle und eine Kriminalpolitik, die nicht mehr an den sozialstrukturellen Bedingungen (Krasmann 2001, 107-108) und an einer psychosozialen, subjektiven Sinnwelt ansetzt, sondern an den ›unmittelbaren Komponenten‹ einer prognostisch antizipierten kriminellen Situation (Sack 1995, 433) und ihrer antizipatorischen Simulation.

Versteht man die ›unögliche‹ Psychoanalyse als ❶ eine klinische Untersuchungs- und Forschungsmethode, ❷ eine Behandlungstechnik oder psychotherapeutische Methode, ❸ eine Metapsychologie, ❹ eine Krankheitslehre als systematisiertes psychopathologisches System, ❺ eine Persönlichkeitstheorie, d. h. ein System psychodynamischer Theorien bzw. struktureller Modelle (Loch 1983, XV; Laplanche & Pontalis 1973, 410-411), muss das topologische Verhältnis von Medizin (als eine interventionistische Praxis bzw. Methodik) und Kriminologie (als eine empirische Systematik bzw. statistische Methodik) zu den jeweiligen Aspekten der psychoanalytischen Disziplin anders skizziert werden (Abb. 5).

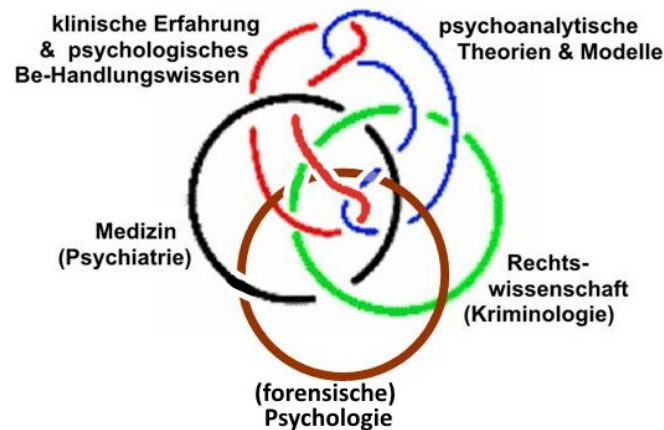


Abb. 5

Weil diese Bedingungen andere als die der Psychologie sind, nimmt der Verfasser (UK) vor dem Hintergrund divergenter, ggf. ›gegensteuernder‹ Sichtweisen in Anspruch, die philosophische ›Hintertreppe‹ zu benutzen. Was die Praxen akademischer Prognoseforschung betrifft, bliebe zu vermuten, sprich, zu unterstellen, dass es sich also um ein Vermeidungsverhalten erkenntnis- und sozialpolitisch ›korrekter‹ Forschung einer Wissenschaft handeln, deren affirmative Praxis hinsichtlich der Konsequenzen nichts Wesentliches mehr zu sagen wüsste, die sich nichtssagend der Gesellschaft – wie Lacan (1960/64, 211) bitterböse formuliert – »als Dienerin anbietet« und hierbei ihren »Schnitt« macht. Eine sich ernst nehmende Wissenschaftsphilosophie und -praxis müsste sich jedenfalls einem solchen ›No-Go‹ nicht nur widersetzen, sondern dieses Problemverbot auf der »Widerstandslinie« (Lyotard) einer grundlegend kritischen und selbstkritischen Methoden- und Praxisreflexion (Kobbé, 2010) auch auf jene – vermutlich doch positivistischen – Konstrukte hin befragen, die als ›hidden curriculum‹ den institutionalisierten prognostischen mit-/bedingen. Andernfalls folgte – in Paraphrase Lyotards (1981, 21) – diese Logik der Prognoseforschung im Wesentlichen der Logik einer von ihrem dialektischen Futteral befreiten Forschung mit der fatalen Nachwirkung, dass aus den ihr anhaftenden Widersprüchen nichts folgt, was ihre Überwindung signalisieren oder triggern könnte. Es ginge also darum, sich ferner Mallarmé anzuschließen, für den bereits der Würfelwurf »im wesentlichen Wahrheitsentwurf« war (Goebel 1993, 429).

Doch einer performativen Wahrheit des sich selbst totalisierenden universitären Diskurses lasse sich – so Lyotard (1977, 73) – nur dadurch entkommen bzw. gegenübertreten, dass man im kritischen Diskurs »eine Teufelei« einführt, um die Opposition gegen die »Vulgarität« und das »Raffinement« statistico-empirischer Mainstream-Wissenschaft subversiv führen zu

können. Nun, eine der ›zerspielenden‹ Optionen könnte darin bestehen, die eta(t)blierten⁵, sprich, szientistisch erstarrten Prognosesicherheitsformeln einem ›bootstrap‹ zu unterziehen und in ihrem Subtext jene subversive Wahrheit zu identifizieren, die sich als unfreiwilliger ›running gag‹ der Politik längst verselbständigt und legitimatorische Pseudogarantie allemal unentbehrlich gemacht hat.

Wenn es also darum gehen muss, keinen ausschließlich strategisch-affirmativen Diskurs zu führen und reduktionistische, entsubjektivierende – und letztlich *overpredictive*-diffamierende – Grundhaltungen als Formen selbstverschuldeter Unmündigkeit zu aufzuklären, gibt es, ob nun vom ideologisch, wissenschaftlich oder erkenntnistheoretisch-philosophisch eingenommenen perspektivischen Ort, nie das, was Althusser (1974, 8) als eine »unschuldige« Lektüre benennt. Einerseits vermag jeder Psychiater oder Psychologie in dieser Zerrissenheit nur dann als Gutachter tätig zu sein, wenn er – analog zu Mitscherlichs (1971) Kommentierung von Juristen – das Bewusstsein eines schlechten Gewissens aus- und aufrecht hält. Andererseits kann alles, was als selbstkritische Analyse forensisch-prognostischer Diskurse auf einem mühevollen ›Holzweg der Holzwege‹³ an die Wissenschaftsideologie und Berufspolitik der Gutachtenpraxis rührt, Althusser (1968b, 12) paraphrasierend für den Kritiker fatal werden, denn er lebt darin. Entsprechend entkommt man – entgegen früher anders lautender Vermutung (Kobbé, 1992, 156) – dem Tribunal keineswegs dadurch, dass man es selber wird ...

Indem dieser Beitrag ein philosophisch-skeptischer Diskurs bleibt, wird dies allenfalls durch eine skeptische Position ermöglicht, in der man »nicht Experte ist« sondern *Advocatus diaboli* oder »Stuntman des Experten« (Marquard 1990, 165). Der dabei ausgetragene Widerstreit ist als radikale Skepsis nichts anderes als »konsequent gemachte Verzweiflung: Die nicht konsequent gemachte Verzweiflung bleibt nur Verzweiflung: Die konsequent gemachte Verzweiflung jedoch ist jene dialektische Haltung zerspielender Ernsthaftigkeit, deren philosophische Teufelei ›Widerstreit‹ heißt und deren diskursethische Unruhe als der »Hintern des Teufels« (Bloch) aufscheint. Sie ist die Schule der Wahrnehmung des vorhandenen Positiven, die allerdings Mut verlangt, z. B. den Mut, angesichts der überall flottierenden Hassbereitschaften auch die kleinen Remedien nicht zu verachten«.

Abbildungen

- 1 Zitation (Nedopil, 2009, ppt n° 25).
- 2 Zitation (Nedopil, 2009, ppt n° 31).
- 3 Modifizierte Abb. aus Graf (2011).
- 4 Möbiusschleife, eigener Entwurf (UK).
- 5 Borromäischer Knoten, eigener Entwurf (UK).

Literatur

- Adorno, Theodor W. 1996. Negative Dialektik: Jargon der Eigentlichkeit. Gesammelte Schriften, Bd. 6. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Althusser, Louis. 1968a. Lénine et la philosophie. In: Althusser, L. (1998) Solitude de Machiavel (103-144). Paris: PUF.
- Althusser, Louis. 1968b. Lenin und die Philosophie. In: Althusser, L. (1974) Lenin und die Philosophie (7-46). Reinbek: Rowohlt.
- Althusser, Louis. 1974. Philosophie et philosophie spontanée des savants. Paris: Maspero.
- Bachelard, Gaston. 2011. La formation de l'esprit scientifique. Paris: Vrin.
- Becker-Toussaint, Hildegard. 1984. Der Angeklagte vor seinem Gutachter. Zur Psychodynamik und rechtlichen Problematik psychiatrischer und psychoanalytischer Gutachten in der Hauptverhandlung. In: Menne, K. (Hrsg.) Psychoanalyse und Justiz. Zur Begutachtung und Rehabilitation von Straftätern (41-54). Baden-Baden: Nomos.
- Bloch, Erich. 1911. Brief an Georg Lukács vom 12.07.1911. In: Bloch, E. 1985. Briefe 1903 bis 1975, Bd 1 (41). Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Dembo, Tamara. 1931. Ärger als dynamisches Problem. In: Psychologische Forschung, XV, 84-90.
- Devereux, Georges. 1967. Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften. München: Hanser.
- Foucault, Michel. 1962. Das ›Nein‹ des Vaters. In: Defert, D. & Ewald, F. (2001) Michel Foucault – Schriften in vier Bänden: Dits et Ecrits. Band I 1954-1969 (263-281). Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Goebel, Gerhard. 1993. Un coup de dés jamais n'abolira le hasard. Kommentar. In: Mallarmé, S. (1993) a.a.O., 423-432.

³ Lenin, zitiert nach Althusser (1968a, 110).

- Goldschmidt, Otto. 1984. Der Stellenwert des psychoanalytischen Gutachtens innerhalb der Psychodynamik des Strafprozesses. In: Menne, K. (Hrsg.). *Psychoanalyse und Justiz. Zur Begutachtung und Rehabilitation von Straftätern* (23-39). Baden-Baden: Nomos.
- Graf, Marc. 2011. *Forensische Psychiatrie für Juristen: Prognose, Risikobeurteilung*. Basel: UPK, 06.04.2011. Online-Publ.: <https://ius.unibas.ch/typo3conf/ext/x4eunical/scripts/handleFile.php?>
- Grünebaum, R. 1990. Zur Strafbarkeit der Bediensteten der Maßregelkrankenhäuser wegen fehlgeschlagener Vollzugslockerungen. *Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien*, Bd. 46. Frankfurt a.M.: Lang.
- Gurschler, Ivo. 2013. Die Wissenschaft der vier Diskurse. In: Gurschler, I.; Ivády, S. & Wald, A. (Hrsg.). *Lacan 4D. Zu den vier Diskursen in Lacans Seminar XVII* (107-123). Wien, Berlin: Turia+Kant.
- Kaminski, Gerhard. 1970. *Verhaltenstheorie und Verhaltensmodifikation. Entwurf einer integrativen Theorie psychologischer Praxis*. Stuttgart: Klett.
- Kobbé, Ulrich. 1992.... *lege artis? Zur Meta-ethik von Psychotherapie im Maßregelvollzug*. In: Schumann, V. & Dimmek, B. (Hrsg.). *›Die Würde des Menschen ist unantastbar.‹ Ethische Fragen der Forensischen Psychiatrie. Werkstattsschriften zur Forensischen Psychiatrie Bd. 3* (141-173). Lippstadt: Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie. Open-access-Publ.: <http://www.scribd.com/doc/26340008>.
- Kobbé, Ulrich. 2000. *Eklektische Gefährlichkeitskonzepte: Inhalts- und Bedingungsanalyse sozialer Wahrnehmung und Kognition*. In: *Psychologische Beiträge*, 42 (4), 614-633. Open-access-Publ.: <http://www.scribd.com/doc/27627170>.
- Kobbé, Ulrich. 2005. *Totalität des Wissens oder Trans-Differenzen von Psychoanalyse und Universität*. In: *Psychoanalyse – Texte zur Sozialforschung*, 9 (2), 165-181. Open-access-Publ.: <http://www.scribd.com/doc/30538255>.
- Kobbé, Ulrich. 2006. *Prognosefalle – Prognosefälle. Prognose : Sicherheit im interdisziplinären Konsil. Lehrforschungsprojekt ›Subjekt im Nessoshemd‹*. Universität Duisburg-Essen. Online-Publ.: <http://www.scribd.com/doc/99623276>.
- Kobbé, Ulrich. 2010. *Verbrechen und Strafen: Beccaria con Foucault. Eine Re-Lektüre rechts- und gesellschaftsphilosophischer Grundlagen*. In: *Psychologie & Gesellschaftskritik*, 34 (3) / 135, 7-37. Open-access-Publ.: <http://www.scribd.com/doc/73394199>
- Kobbé, Ulrich. 2011. *Prognosekalkül zwischen Radikal und Ridikul. Versuch über den Widerstreit undialektischer Feldforschung*. Lippstadt: iwifo-Institut. Online-Publ.: <http://www.scribd.com/doc/65825185>.
- Kobbé, Ulrich. 2015a. *Gespent ›Subjekt‹. Imagines einer existentiellen Restkategorie. Heterotope Text- und Bildcollagen*. Lippstadt: iwifo-Institut. Online-Publ.: <https://de.scribd.com/doc/286867534>.
- Kobbé, Ulrich. 2015b. *Organlose Körper? Imagines einer existentiellen Restkategorie. Vortrag (Redemanuskript)*. 48. Jahrestagung der DGPA. Würzburg: Zentrum für Psychische Gesundheit, 29.-31.10.2015. Online-Publ.: <https://de.scribd.com/doc/288848528>.
- König, Andrej. 2010. *Der Nutzen standardisierter Risikoprognoseinstrumente für Einzelfallentscheidungen in der forensischen Praxis*. *Recht & Psychiatrie*, 28 (2), 67-73.
- Krasmann, Susanne. 2001. *Kriminelle Elemente regieren – und produzieren*. In: Honneth, A. & Saar, M. 2003. *Michel Foucault – Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001* (94-114). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lacan, Jacques. 1960/64. *Position de l'inconscient*. In: Lacan, J. 1966. *Écrits* (829-850). Paris : Seuil.
- Lacan, Jacques. 1991. *Le maître châté*. In: Lacan, J. 1991. *Le Séminaire, livre XVII: L'envers de la psychanalyse* (99-115). Paris: Seuil.
- Laplanche, J. & Pontalis, J.-B. 1973. *Das Vokabular der Psychoanalyse*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Loch, Wolfgang (Hrsg.). 1983. *Die Krankheitslehre der Psychoanalyse. Eine Einführung*. Stuttgart: Hirzel.
- Liotard, Jean-François. 1977. *Apathie in der Theorie*. In: Lyotard, J.-F. 1979. *Apathie in der Theorie* (73-95). Berlin: Merve.
- Liotard, Jean-François. 1981. *Der Widerstreit*. In: Lyotard, J.-F. (Hrsg.) 1985. *Grabmal des Intellektuellen. Passagen Bd 2* (20-25). Graz, Wien: Böhlau.
- Liotard, Jean-François. 1986. *Das postmoderne Wissen. Ein Bericht*. Graz, Passagen Bd 7. Wien: Böhlau.
- Liotard, Jean-François. 1989. *Der Widerstreit. Supplemente*, Bd. 6. München: Fink.
- Mallarmé, Stéphane. 1914. *Un coup de dés n'abolira le hasard. Ein Würfelwurf bringt nie zu Fall Zufall*. In: Mallarmé, S. 1993 *Werke Bd. I: Gedichte. Französisch und Deutsch* (244-289). Gerlingen: Lambert Schneider.
- Mannoni (1969)
- Marquard, Odo. 1990. *Grenzreaktionen. Hass als Kehrseite der Brüderlichkeit*. In: Herdieckerhoff, E.; Ekesparre, D. von; Elgeti, R. & Marahrens-Schürg, C. (Hrsg.). *Hassen und Versöhnen. Psychoanalytische Erkundungen* (165-171). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Marx, Karl. (1843/44). *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung*. In: Marx, K. & Engels, F. 1976. *Werke*, Bd. 1 (378-391). Berlin: Dietz.
- Mitscherlich, Alexander. 1971. *Das schlechte Gewissen der Justiz*. Mitscherlich, A. 1981. *Das Ich und die Vielen. Ein Lesebuch* (264-284). München: DTV.
- Nedopil, Norbert. 2009. *Risiko und Sicherheit – Prognoseforschung zur bedingten Entlassung aus Straf- und Maßregelvollzug. Vortrag. Tagung ›Risiko und Sicherheit im Strafvollzug – Prognose, bedingte Entlassung und Übergangsmanagement‹. Greifswald: Friedrich Ebert Stiftung & Universität, 21.10.2009. Online-Publ.: http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/harrendorf/NNedopil_Prognoseforschung.pdf#*
- Pfaller, Robert. 2002. *Die Illusionen der anderen. Über das Lustprinzip in der Kultur*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Pollähne, Helmut. 2004. *Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven. Gefahren von Gefahrenprognosen: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte*. Online-Publ.: <http://bremen.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/bremen/kriminalprognostik.pdf>.
- Praetorius, Frank. 1990. *Überdiagnostik – Leiden durch Bilder*. In: *Ethik in der Medizin*, 2 (2), 56-67.

- Sack, Fritz. 1995. Prävention – ein alter Gedanke in neuem Gewand. Zur Entwicklung und Kritik der Strukturen ›postmoderner‹ Kontrolle. In: Gössner, R. (Hrsg.). 1995. Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat (429-456). Baden-Baden [zitiert nach Krasmann, S. (2001) a.a.O., 107 Fn 53].
- Volckart, Bernd. 1991. Maßregelvollzug. Darmstadt: Luchterhand.
- Volckart, Bernd. 1999. Die rechtliche Beurteilung der Kriminalprognose. In: Vögele, W. (Hrsg.). Wohin mit den Tätern? Strafvollzug – Psychiatrie – Führungsaufsicht. Loccum Protokolle 72/98 (160-169). Rehburg-Loccum: Evangelische Akademie Loccum.
- Warmuth, M. 1995. Die Prognose von Urlaub und Ausgang – ein Vergleich zwischen Maßregelpatienten und Strafgefangenen. In: Recht & Psychiatrie, 13 (1), 15-19.

Dr. Ulrich Kobbé
iwifo-Institut, Postfach 30 01 25, 59556 Lippstadt
ulrich.kobbe@iwifo-institut.de